

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren, Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



19/18

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/18
Verteiler: Fraktionen,
Mitglieder SOZ

Kiel, 28. September 2017

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(1. Teilhabestärkungsgesetz)**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)

A. Problem

Am 23. Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234)) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird das für die Rehabilitation und Teilhabe maßgebliche Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) weiter entwickelt. Regelungsgegenstände sind Änderungen der allgemeinen Zuständigkeits- und Teilhabeplanverfahrensbestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Teil 1 SGB IX), die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Fürsorge in einen neuen Teil 2 des SGB IX und Änderungen im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 des SGB IX).

Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt stufenweise in Kraft. Mit der ersten Reformstufe sind zum 1. Januar bzw. 1. April 2017 Leistungsverbesserungen u.a. bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung in Kraft getreten. Am 1. Januar 2018 treten vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die geänderten Bestimmungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe in Kraft, mit denen inhaltliche Standards, z.B. die ICF-Orientierung der Bedarfsermittlung, und die Anforderungen an das Verfahren, z.B. Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten, präzisiert werden. Die dritte Reformstufe sieht ab 2020 neben weiteren Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung die Personenzentrierung von Leistungen vor. Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Sie bestimmen sich nicht mehr nach der Wohn- oder Beschäftigungsform ambulant bzw. stationär.

1.

Zur Ausführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind die landesgesetzlichen organisationsrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Bereits zum 1. Januar 2018 ist der Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Die Träger der Eingliederungshilfe verhandeln mit den Vereinigungen der Leistungserbringer neue Landesrahmenverträge, deren Gegenstand das Leistungserbringungsrecht (Leistungen und Vergütungen der Anbieter) ist. Die Landesrahmenverträge sind Grundlage der einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die bis zum 31. Dezember 2019 mit den Leistungserbringern abzuschließen sind. Sie bestimmen ab 1. Januar 2020 die Menschen mit Behinderungen zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe.

2.

Orientiert am Partizipationsgedanken nach dem Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ war vor und während des Gesetzgebungsverfahrens zum BTHG ein breit angelegter Beteiligungsprozess mit Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden

und Institutionen zustande gekommen. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen soll aus denselben Erwägungen auch landesrechtlich verankert und dafür in den Jahren 2018 bis 2020 ein Gremium geschaffen werden, das die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der Änderungen in der Eingliederungshilfe ermöglicht. Dieses Vorgehen schafft Transparenz für diejenigen, die es betrifft, und stärkt die Akzeptanz.

Das neue Recht der Eingliederungshilfe sieht darüber bei der Vereinbarung der Landesrahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen vor. Dafür sind die maßgeblichen Interessenvertretungen zu bestimmen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Diese Regelung muss zeitgleich zur Benennung der Träger der Eingliederungshilfe erfolgen und auf bestehenden Strukturen zur Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen aufbauen, damit die Anpassung des Vertragsrechts in der Eingliederungshilfe bis 31. Dezember 2019 gelingt.

3.

Leistungsverbesserungen, die nach den Änderungen des SGB XII bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, und Änderungen im Recht der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die erst ab 1. Januar 2020 zu erhöhten Erstattungen des Bundes führen, verursachen Mehrkosten für die Träger der Sozialhilfe in den Ländern bzw. eine zeitliche Verschiebung der vorgesehenen finanziellen Entlastung von Ländern und Kommunen. Zur Kompensation erstattet der Bund den Ländern einen Anteil an den Ausgaben für den „Barbetrag“, der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur persönlichen Verfügung steht.

Damit das Land die Rechte zum Abruf der Bundesmittel für die Erstattung des Barbetrages wahrnehmen und die ihm gegenüber dem Bund dafür bestehenden Meldepflichten erfüllen kann, ist es erforderlich, entsprechende Verpflichtungen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Land festzulegen.

B. Lösung

1.

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch soll die Ausführung der Bestimmungen in der Eingliederungshilfe, die zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, sichergestellt werden. Ziel ist, zeitgerecht die Umstellung und Anpassung an das neue Leistungs- und Leistungserbringungsrecht zu ermöglichen, die nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers in den Jahren 2018 und 2019 vorzunehmen sein werden, und das ab 1. Januar 2020 anzuwenden sein wird. Bis zum 1. Januar 2020 sind darüber hinaus weitere Umsetzungsschritte notwendig, z.B. die gesetzgeberische Entscheidung, ob abweichend vom SGB IX Leistungsträgern ein Recht eingeräumt wird, anlassunabhängig Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ändern, da die Eingliederungshilfe dann aus der Sozialhilfe herausgelöst sein wird. Hierüber ist in einem Verfahren über ein Zwei-

tes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (2. Teilhabestärkungsgesetz) zu entscheiden.

1.1

Ziel des Bundesteilhabegesetzes ist nicht nur ein modernes Teilhaberecht und die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit der Reform der Eingliederungshilfe sollen für die Länder, die die Eingliederungshilfe ausführen, auch die Voraussetzungen und Möglichkeiten geschaffen werden, die Effektivität und Zielgenauigkeit der Teilhabeleistungen besser zu steuern und den insbesondere demografisch bedingten Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zu dämpfen.

Steuerungsinstrumente bestehen dafür sowohl zentral überörtlich als auch regional vor Ort. Ziel eines Ausführungsgesetzes zu Teil 2 SGB IX ist daher, die Verantwortlichkeiten auf Landes- und auf kommunaler Ebene sachgerecht zu verankern.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden Träger der Eingliederungshilfe. Sie erhalten die umfassende sachliche Zuständigkeit für alle Aufgaben nach Teil 2 SGB IX, die sie als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe sind sie bereits seit der Kommunalisierung zum 1. Januar 2007 für die Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufgabenübertragung hat sich bewährt. Kenntnisse über passgenaue soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden und Städten, fachlich qualifiziertes Personal und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten ermöglichen eine am Sozialraum orientierte Leistungsgewährung. Auf diese Weise wird die fachlich und zeitlich herausfordernde Umsetzung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe gelingen, ohne dass es zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen für den Umbau bestehender oder den Aufbau einer neuen Verwaltungsstruktur bedarf.

Für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wird auch das Land Träger der Eingliederungshilfe. War nach dem SGB XII eine Aufgabenzuweisung an örtliche und überörtliche Träger noch ausdrücklich geregelt, sind bundesgesetzliche Regelungen im SGB IX nunmehr infolge der Föderalismusreformen verfassungsrechtlich nicht mehr möglich. Dessen ungeachtet ist der Landesgesetzgeber nicht gehindert, diesbezügliche Regelungen zu treffen und zentrale Aufgaben für einen übergeordneten Träger zu bestimmen. Um der Koordinationsverantwortung in der Eingliederungshilfe gerecht zu werden, wird das Land ebenfalls zum Leistungsträger bestimmt und seine sachliche Zuständigkeit definiert werden.

Wesentliche Aufgaben der Koordination, bei denen dem Land die sachliche Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe einzuräumen ist, sind

- die Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 131 SGB IX für die Leistungen der Eingliederungshilfe und gemäß § 46 Abs. 4 SGB IX für die Komplexeleistung Frühförderung,
- die Mitwirkung an Zielvereinbarungen zur Erprobung und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen gemäß § 132 SGB IX,
- die Mitgliedschaft in der Schiedsstelle gemäß § 133 Abs. 2 SGB IX,
- die Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen gemäß § 95 SGB IX,

und im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

- die Erarbeitung von Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX,
- die Entwicklung der Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX bei der Teilhabe am Arbeitsleben und
- die konzeptionelle Weiterentwicklung des Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX.

Mit den Regelungen zur sachlichen Zuständigkeit des Landes werden Art und Umfang der Aufgaben des Landes klar bestimmt. Diese wirken darüber hinaus aufgabenbegrenzend zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte. Sie stärkt das Kooperationsprinzip zwischen Land und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

1.2

Die Einführung des neuen Rechts der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein soll im Sinne des Partizipationsgedanken durch Menschen mit Behinderungen eng begleitet werden. Ab 1. Januar 2020 sind gemäß § 94 Abs. 5 SGB IX Arbeitsgemeinschaften zur Förderung der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in jedem Land einzurichten. Im Vorgriff wird dazu im Ausführungsgesetz eine Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung bereits zum 1. Januar 2018 errichtet, die sich aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Leistungsträger und –erbringer und den Verbänden für Menschen mit Behinderungen zusammensetzt. Der Teilhabebeirat gemäß § 6 AG-SGB XII, der bislang durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beigetragen hat, wird zur Vermeidung von Doppelstrukturen abgeschafft.

Zur Interessenvertretung für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge wird der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bestimmt. Im Rahmen seiner Aufgaben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft aktiv zu fördern, ist der Landesbeauftragte die geeignete Stelle im Interesse einer wirksamen, breiten Beteiligung von Menschen mit Behinderungen tätig zu werden und dabei auch die Interessen der Leistungsträger und –erbringer an einem effektiven Verhandlungsverfahren zu wahren.

2.

Mit der Änderung des AG-SGB XII werden die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Barbetragserstattung geschaffen. Entsprechend der Bestimmungen des § 136 SGB XII werden für den Abruf der Bundesmittel Meldepflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Ministerium geregelt.

C. Alternativen

1.

Mit diesem Gesetz werden Regelungen geschaffen, die die Lebenssituation und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen verbessern, und es ermöglichen, dass

die zeitlich herausfordernden und fachlich anspruchsvollen Aufgaben für Land und Kommunen in der Eingliederungshilfe gelingen. Ausgeschlossen sind daher Regelungen, die den Aufbau neuer Träger- und Verwaltungsstrukturen erfordern.

Die Trägerschaft des Landes mit ausschließlich sachlichen Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe ist auch aus fachlichen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Sie würde neue Schnittstellen zu den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Sozialhilfe, insbesondere für die Hilfe zur Pflege und zur Sicherung des Lebensunterhalts verursachen. Schnittstellenregelungen werden von der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere zu den Kranken- und Pflegekassen, bereits heute sehr kritisch gewürdigt. Die Erledigung der Aufgaben der Eingliederungshilfe in einer Landesbehörde würde darüber hinaus entkoppelt von bestehenden kommunalen inklusiven sozialräumlichen Strukturen erfolgen, von denen Menschen mit Behinderungen bereits profitieren.

Eine Regelung, die in der Eingliederungshilfe ausschließliche Zuständigkeiten der kommunalen Träger vorsieht, trägt dem Ziel der landesweiten Koordination zur Erreichung gleicher Lebensverhältnisse nicht ausreichend Rechnung.

Der Verzicht auf eine Arbeitsgemeinschaft als Begleitgremium für die Verbände der Leistungserbringer und der Menschen mit Behinderungen auf der Ebene des Landes zugunsten kommunaler Beteiligungsformate in den Jahren 2018 bis 2020 ist möglich. Das Interesse des Landes, ein bundesgesetzlich ab dem Jahr 2020 verpflichtend vorgesehene Gremium bereits in die Gestaltung von Verfahren und die Weiterentwicklung von Leistungen ab 2018 einzubeziehen, kann jedoch in anderer, gleich geeigneter Weise nicht verfolgt werden.

2.
keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

1.1

Im Zeitraum 2018 bis 2019 entstehen für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe nach dem AG-SGB IX keine zusätzlichen Kosten. Sie sind nach AG-SGB XII für die Landesrahmen- und Individualvereinbarungen über Leistungen und Vergütungen zuständig. Anstelle einer Neuverhandlung des am 31.12.2017 endenden Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII ist auf der Grundlage des ab 1. Januar 2018 geltenden § 131 SGB IX eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Die Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzungsbegleitung wird den Teilhabebeirat ersetzen, so dass an deren Mitwirkung für die kommunalen Träger auch keine Mehrkosten entstehen.

Ob und in welcher Höhe ab 2020 den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Sinne der Konnexität ausgleichspflichtige Mehrkosten für Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen, kann derzeit nicht er-

mittelt werden. Höhere Ausgaben sind für Leistungsverbesserungen, insbesondere bei Assistenz und Elternassistenz zur Sozialen Teilhabe oder für Studium und Weiterbildung zur Teilhabe an Bildung, und infolge der Änderungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen zu erwarten.

Die Kostenfolgen des Bundesteilhabegesetzes sind zwischen Bund und Ländern umstritten. Während die Bundesregierung im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes zugunsten der Länder und Kommunen Entlastungen beschreibt (BR Drs. 428/15), hat der Bundesrat in einer Entschließung finanzielle Risiken geltend gemacht (BR Drs. 711/16 (B)). Die Kritik der Länder zielte insbesondere darauf, dass empirisch gesicherte Daten nicht vorlagen und die Kostenfolgeschätzung auf nicht nachvollziehbaren Annahmen beruhe. Abzuwarten sind die Ergebnisse der nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG vorgesehenen Untersuchung der finanziellen Auswirkungen der Änderungen in der Eingliederungshilfe. Diese Untersuchung wird in den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt, Ergebnisse werden in den Jahren 2018, 2019 und 2022 vorgelegt werden (Art. 25 Abs. 7 BTHG).

Die Ergebnisse der begleitenden Evaluation der finanziellen Folgen sind in die Entscheidung über Konnexitätsfolgen des SGB IX in Schleswig-Holstein ebenso einzubeziehen wie die Bewertung der finanziellen Folgen der spätestens im Jahr 2019 zu vereinbarenden Rahmenverträge über die Erbringung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Die Regelungen zur Konnexität werden im Zuge einer Änderung des AG-SGB IX zum 1. Januar 2020 getroffen.

Gesondert zu betrachten sind die Kostenfolgen der Änderungen der Leistungen nach dem SGB XII, die bereits mit Wirkung zum 1. Januar bzw. 1. August 2017 in Kraft gesetzt worden sind. Sie werden Gegenstand der Regelungen zur Finanzierung der Sozialhilfe nach dem AG-SGB XII, über die in einem eigenen Verfahren zu entscheiden sein wird. Die Höhe des Konnexitätsausgleichs wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2018 bestimmt.

1.2

Für das Land werden für die Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, um Aufgaben zur Koordination und Unterstützung der kommunalen Träger quantitativ und qualitativ besser zu erledigen. Dies umfasst die landesweit einheitliche Umstellung und Anpassung an das neue Vertragsrecht und die Vertretung des Landes bei den Verhandlungen an den neuen Landesrahmenverträgen, bei den Schiedsstellenverfahren nach dem SGB IX und bei den Verhandlungen über Vereinbarungen in der Frühförderung, die sowohl mit den Leistungserbringern als auch mit den Rehabilitationsträgern umfassend neu zu regeln sind. Neben den Grundsatzangelegenheiten des Rechts der Eingliederungshilfe wird sich das Land auch für andere Aufgaben von übergeordneter Bedeutung, z.B. die Fachkräftequalifizierung, Verbesserung der Prozessqualität von Gesamt- bzw. Teilhabepflege oder zur Sicherstellung der Angebotsstruktur einbringen.

2. Verwaltungsaufwand

Die Übertragung der Trägerschaft der Eingliederungshilfe verursacht bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum 2018 bis 2019 einmaligen Anpassungsaufwand

auf das neue Vertragsrecht. Zugleich reduziert sich der Aufwand für die Verhandlung eines Landesrahmenvertrages nach § 79 SGB XII, für den infolge aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe geringere Regelungs- und Anpassungsnotwendigkeiten bestehen.

Die Trägerschaft in der Eingliederungshilfe ist eine neue Aufgabe des Landes, in der teilweise die Aufgaben aufgehen, die das Land bislang als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahrgenommen hat. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht beim Land für die Erledigung der unter 1. beschriebenen zusätzlichen oder inhaltlich neu auszurichtenden Aufgaben.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ebenso wie bei den Leistungsträgern bedeutet die Mitarbeit von Leistungsbringern der freien Wohlfahrtspflege oder von privaten-gewerblichen Leistungsanbietern in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 AG-SGB IX keinen organisatorischen und personellen Mehraufwand; die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit entfällt

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtags erfolgt zeitgleich zur Anhörung der Verbände.

E. Federführung

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(1. Teilhabestärkungsgesetz)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX,
 2. die Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX
 3. die Vereinbarung von Leistungen und Vergütungen mit den Leistungserbringern und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß Teil 2 Kapitel 8 SGB IX.
- Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Anerkennungsverfahren für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Behörde des Landes als Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Es ist sachlich zuständig, gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 46 Absatz 4 SGB IX mit den beteiligten Rehabilitationsträger und den Verbänden der Leistungserbringer und gemäß § 46 Absatz 5 SGB IX Vereinbarungen mit den anderen Rehabilitationsträgern und
2. Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 131 SGB IX mit den Verbänden der Leistungserbringer

zu schließen,

3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für Leistungsträger in der Schiedsstelle gemäß § 133 Absatz 2 SGB IX zu bestellen und
4. zur Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsgerechter Angebotsstrukturen gemäß § 94 SGB IX mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des Landes gehören auch im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX konzeptionell zu entwickeln,
2. an Zielvereinbarungen zur Erprobung und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen mitzuwirken und
3. Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX zu erarbeiten.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums, den Trägern der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere der Informationsaustausch und die Beratung über die Änderungen und Weiterentwicklung

1. des Leistungsrechts nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 SGB IX und
2. des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 SGB IX

§ 3

Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 SGB IX ist der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

§ 4

Aufsicht

Das Ministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe ihre Aufgaben rechtmäßig wahrnehmen. § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. 2015, 90) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden zu §§ 6 bis 11.
3. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,

2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
3. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 2 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 23. Dezember 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG (BGBl. I S. 3234)) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird das für die Rehabilitation und Teilhabe maßgebliche Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) weiter entwickelt. Regelungsgegenstände sind Änderungen der allgemeinen Zuständigkeits- und Teilhabeplanverfahrensbestimmungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (Teil 1 SGB IX), die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Recht der Fürsorge in einen neuen Teil 2 des SGB IX und Änderungen im Schwerbehindertenrecht (Teil 3 des SGB IX).

Das neue Recht der Eingliederungshilfe tritt stufenweise in Kraft. Mit der ersten Reformstufe sind zum 1. Januar bzw. 1. April 2017 Leistungsverbesserungen u.a. bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung in Kraft getreten. Am 1. Januar 2018 treten vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die geänderten Bestimmungen zur Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe in Kraft, mit denen inhaltliche Standards, z.B. die ICF-Orientierung der Bedarfsermittlung, und die Anforderungen an das Verfahren, z.B. Beteiligungsrechte der Leistungsberechtigten, präzisiert werden. Die dritte Reformstufe sieht ab 2020 neben weiteren Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung die Personenzentrierung von Leistungen vor. Leistungen der Eingliederungshilfe werden von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) getrennt. Sie bestimmen sich nicht mehr nach der Wohn- oder Beschäftigungsform ambulant bzw. stationär.

Das BTHG erfordert zwingend die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Spielräume.

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Anlass des Gesetzes ist das Inkrafttreten der zweiten Reformstufe der Änderungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2018 und weiterer Änderungen in der Sozialhilfe. Ziele sind, mit der

- Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe
- Regelung für die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und der Verbände an der Umsetzung des künftigen Leistungserbringungsrechts sowie der Bestimmung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen für die Mitwirkung an den Rahmenverträgen und
- Regelung von Meldepflichten der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Barbeurteilung

die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Änderungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe in Schleswig-Holstein zeitgerecht zu ermöglichen und damit die Ziele des BTHG, Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention zu gestalten, zu verwirklichen.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Die Kreise und kreisfreien Städte werden Träger der Eingliederungshilfe. Sie erhalten die umfassende Zuständigkeit für alle Aufgaben nach Teil 2 SGB IX, die sie als Selbstverwaltungsangelegenheiten durchführen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe sind sie bereits seit der Kommunalisierung zum 1. Januar 2007 umfassend in der Eingliederungshilfe zuständig. Diese Aufgabenübertragung hat sich bewährt. Kenntnisse über passgenaue soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Gemeinden und Städten, fachlich qualifiziertes Personal und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten ermöglichen eine am Sozialraum orientierte Leistungsgewährung.

Für übergeordnete, zentrale Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wird auch das Land Träger der Eingliederungshilfe. Wesentliche Aufgaben der Koordination, bei denen das Land gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten die sachliche Zuständigkeit als Träger der Eingliederungshilfe einzuräumen sind, bestehen insbesondere für

- das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (Landesrahmenvereinbarungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe und für die Komplexleistung Frühförderung, die Mitgliedschaft in der Schiedsstelle),
- die Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen,
- die Sicherstellung gemeinsamer bedarfsgerechter Angebotsstrukturen,
- die Erarbeitung von Empfehlungen für das Leistungsrecht und das Gesamtplanverfahren und
- die Entwicklung der Rahmenbedingungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (andere Leistungsanbieter als Werkstätten für behinderte Menschen, Budget für Arbeit).

Im Vorgriff auf die 2020 zur errichtende Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird diese landesgesetzlich zum Zwecke der Umsetzungsbegleitung bereits zum 1. Januar 2018 errichtet, die sich aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Leistungsträger und –erbringer und den Verbänden für Menschen mit Behinderungen zusammensetzt.

Zur Interessenvertretung für die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge wird der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bestimmt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1- Gesetz zur Ausführung des neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)

Zu § 1 - Träger der Eingliederungshilfe, sachliche Zuständigkeit:

Absatz 1 bestimmt die Kreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Eingliederungshilfe und regelt die umfassende sachliche Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe in kommunaler Selbstverwaltung aus.

Die regelbeispielhaft aufgeführten Aufgaben beschreiben die umfassende sachliche Zuständigkeit für Leistungen im Einzelfall und die Zuständigkeit für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern.

Absatz 2 regelt die Trägerschaft des Landes und die sachliche Zuständigkeit für Aufgaben in Angelegenheiten, die erforderlich sind, dass die kommunalen Träger die Aufgaben nach landesweit einheitlichen Grundsätzen wahrnehmen. Das gilt insbesondere für das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe, die Änderungen des Leistungsrechts durch das Bundesteilhabegesetz und die Kooperation mit den anderen Rehabilitationsträgern. Das Land wird seine Aufgaben kooperativ und im Benehmen mit den kommunalen Trägern wahrnehmen.

Zu § 2 - Arbeitsgemeinschaft:

Die Regelung dient der Partizipation der Beteiligten und der Transparenz des Umsetzungsprozesses. Insbesondere die Beteiligungsrechte von Menschen mit Behinderungen sollen gewahrt werden, um auf Augenhöhe mit den Leistungsträgern und Leistungserbringern die Umsetzung zu begleiten.

Ab 1. Januar 2020 sind gemäß § 94 Abs. 5 SGB IX-neu zur Förderung der Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe in jedem Land Arbeitsgemeinschaften zu errichten. Landesgesetzlich wird diese Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der Umsetzungsbeteiligung bereits zum 1. Januar 2018 errichtet.

Zu § 3 – Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen:

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wird nach dieser Bestimmung die maßgebliche Interessenvertretung, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge mitwirkt.

Der Landesbeauftragte kann dazu den bei ihm gebildeten Beratenden Ausschuss heranziehen. Dieser Ausschuss besteht ausschließlich aus Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Verbände bzw. Organisationen. Hierzu zählen der Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein, die Lebenshilfe Schleswig-Holstein, der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein, die Deutsche Multiple-Sklerose-Gesellschaft Schleswig-Holstein, der Ge-

hörlosenverband Schleswig-Holstein, der Landesverband Psychiatrieerfahrener, der Sozialverband Schleswig-Holstein, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Schleswig-Holstein und die Bewohnerbeiräte des Landes Schleswig-Holstein

Nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz zählen zu den Aufgaben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

- die aktive Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft,
- die Mitwirkung, dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird, und
- die Beratung der Landesregierung und des Landtags in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderung

Zur Klarstellung ist die Mitwirkung in Angelegenheiten des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe ausdrücklich zu regeln.

Zu § 4 –Aufsicht

Die Aufsicht ist infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der staatlichen Fürsorge gesondert zu regeln. Die Regelung entspricht 16 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu Artikel 2 - Änderung des AG-SGB XII

Zu Nummer 1 (§ 6)

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft werden im Lichte des neuen Rechts der Eingliederungshilfe im Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verankert. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Der Teilhabebeirat nach dem AG-SGB XII besteht nicht weiter fort.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Zum Ausgleich von Mehrausgaben für Leistungsverbesserungen, die am 1. Januar bzw. 1. April 2017.

in Kraft getreten sind, erstattet der Bund gemäß § 136 SGB XII einen Anteil an den Ausgaben für den „Barbetrag“, der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur persönlichen Verfügung steht.

Um die gesetzlichen Mitteilungspflichten des Landes gemäß § 136 SGB XII gegenüber dem Bund zu diesem Zweck zu erfüllen, ist im Ausführungsgesetz zum SGB XII eine Regelung vorzusehen, dass die für die Eingliederungshilfe zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe diese in gleicher Weise gegenüber dem Ministerium zu erfüllen haben. Der Wortlaut der Regelung orientiert sich dabei an den Mitteilungspflichten, die die Änderung des SGB XII den Ländern auferlegt.

Die Meldefristen werden gegenüber denen gemäß § 136 SGB XII um zwei Wochen vorverlegt.

Die Verteilung der Bundesmittel an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist Gegenstand der Regelungen der Finanzierung der Sozialhilfe, über die gesondert entschieden wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Artikel 1 § 2 tritt am 31.12.2019 außer Kraft. Ab 1. Januar 2020 besteht die Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 94 Abs. 4 SGB IX fort.